

[Eingangsstempel]

Gemeinde
HOF
bei Salzburg



Baubehörde



- Baubewilligungsansuchen gemäß § 2 BauPoIG**
- Baubewilligungsansuchen gemäß § 10 BauPoIG – vereinfachtes Verfahren**
- in Verbindung mit einem Ansuchen um Ausnahme gemäß**

- § 25 Abs 7a BGG – Nebenanlagen
- § 25 Abs 8 BGG
- § 46 BauTG

Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail des Bewilligungswerbers			
Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail des Verfassers der Unterlagen			
Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail des Grundeigentümers			
Bezeichnung des Bauvorhabens gemäß § 2 BauPoIG (zutreffendes ankreuzen) <input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Zu- oder Aufbau <input type="checkbox"/> Umbau <input type="checkbox"/> Technische Einrichtung (zB Heizung) <input type="checkbox"/> Änderung Art Verwendungszweck <input type="checkbox"/> Einfriedung <input type="checkbox"/> Sonstiges	Angaben über die geplanten baulichen Maßnahmen:		
Grundstücksdaten	Gst	EZ	KG
Adresse des Ausführungsortes der baulichen Maßnahme			

Bauplatzerklärung (zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Bescheid vom, Zahl..... <input type="checkbox"/> bereits anhängig/wird gleichzeitig beantragt
--	---

Unterlagen zum Bewilligungsansuchen gemäß § 4 BauPolG (zutreffendes ankreuzen):
Alle vorzulegenden Unterlagen sind 1-fach digital als PDF an bauamt@hof.at zu übermitteln.

Grundbuchsauszug

planliche Darstellung (Pläne) und technische Beschreibung nach Maßgabe des § 5 BauPolG (3-fach)

Verzeichnis der gemäß § 7 BauPolG als Parteien in Betracht kommenden Rechtsträger unter Angabe der Grundstücksnummern sowie der Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke.

Bei baulichen Maßnahmen, für die eine Zustimmung von Parteien vorliegt, hat der Bewilligungswerber das nach § 7 Abs 9 BauPolG festgelegte Formular anzuschließen.

Ist im Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine weitere behördliche Bewilligung erforderlich, so ist dem Ansuchen auch der bezügliche Bescheid oder eine amtliche Bestätigung der Behörde beizulegen, aus der ersichtlich ist, dass der Bewilligungswerber das in Betracht kommende behördliche Verfahren anhängig gemacht hat.

Bestätigung des befugten Verfassers der Unterlagen (§§ 5 Abs 9 bzw. § 10 Abs 4 BauPolG):

Der Verfasser der Unterlagen, der gegenüber der Behörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftet, bestätigt eine hierzu ausdrücklich befugte Person zu sein. Weiters bestätigt er, dass alle im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden, soweit nicht gleichzeitig um eine Ausnahme davon angesucht wird.

Mit Ausnahme der im Lageplan gemäß § 5 Abs 1 lit a BauPolG dargestellten Hauptversorgungs- einrichtungen befinden sich keine weiteren Leitungen innerhalb des Bauplatzes.

Ort, Datum Unterschrift des Verfassers der Unterlagen

Der Bewilligungswerber bestätigt die Richtigkeit der Angaben dieses Baubewilligungsansuchens. Gleichzeitig wird durch den Bewilligungswerber ausdrücklich erklärt, dass die Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens vorliegen / nicht vorliegen, es sich bei dem Vorhaben nicht um die Erteilung eines Zweitwohnungsvorhabens gemäß § 31 Abs 2 ROG 2009 handelt und das das Vorhaben gemäß § 45 Abs 2 ROG 2009 der festgelegten Flächenwidmung entspricht.

Ort, Datum Unterschrift des Bewilligungswerbers

Erforderliche Beilagen zum Ansuchen um Baubewilligung

1- Fach

1. amtlich beglaubigter Grundbuchsauszug oder Amtsbestätigung, woraus die Eigentümer des Grundstückes ersehen werden können (diese Unterlage darf nicht älter als 3 Monate sein)
2. ein vollständiges Verzeichnis der gemäß § 7 Baupolizeigesetz als Parteien in Betracht kommenden Rechtsträger unter Angabe der Parzellenummer sowie der Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke; die Übereinstimmung des Verzeichnisses mit dem Grundbuchsstand ist vom Bewilligungswerber durch eine ausdrückliche Erklärung zu bestätigen
3. gegebenenfalls Abschrift der Bauplatzerklärung mit Lageplan
4. soweit eine Zustimmung der Parteien zu einer bewilligungspflichtigen Maßnahme gemäß § 7 Absatz 9 Baupolizeigesetz vorliegt, hat der Bewilligungswerber dies im Ansuchen bekanntzugeben und das nach § 7 Absatz 9 Baupolizeigesetz letzter Satz festgelegte Formular Z 2 (LGBl. 53/1997) anzuschließen
5. gegebenenfalls weitere, in Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Bewilligungen (zum Beispiel nach naturschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen) gemäß § 4 Absatz 3 Baupolizeigesetz oder die Bestätigung, dass die in Betracht kommenden Verfahren anhängig gemacht worden sind
6. gegebenenfalls weitere Unterlagen gemäß § 5 Absatz 6 und 7 Baupolizeigesetz laut Vorschreibung durch die Baubehörde
7. Berechnung des Mindestwärmeschutzes mit den maßgeblichen Energiekennzahlen.
8. Brandschutzvorkehrungen
9. Abfallwirtschaftskonzept; bei Bauvorhaben mit einer Baumasse von mehr als 5000 m³ über die Vermeidung und ordnungsgemäße Trennung und Behandlung der bei der Bauführung anfallenden Abfälle einschließlich der hierfür erforderlichen Unterlagen. Entsorgungsvertrag mit einem Befugten im Falle des Abbruches eines Baues mit mehr als 500 m³ umbauten Raum.

2- Fach für Heizungsanlagen

1. Baupläne

- a) Grundriss der betroffenen Geschosse mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume Maßstab 1:100
- b) Schnitte, Maßstab 1:100
- c) Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage, und dergleichen

2. technische Beschreibung:

- a) Leistung in kW
- b) Art (Feste Brennstoffe, Öl, Elektro, Gas,)
- c) Rauchfang
- d) Heizöllagerung (Menge, Behälter)

3- Fach

1. Baupläne

- a) Lageplan Maßstab 1:500 auf Grundlage der Bauplatzerklärung (Lage des Baues im Bauplatz, Ausweisung der Nachbargrundstücke, einschließlich Bauten, ebenso der öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich, Einzeichnung der Stellplätze für die in der Baubeschreibung errechnete Anzahl der PKW-Abstellplätze); zusätzliche Eintragungen: Nordrichtung, auf dem Bauplatz bestehende Bauten, alle hierauf bestehenden Hauptversorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Abwasser, Sicherheitsabstände)
 - b) Grundriss aller Geschosse mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume Maßstab 1:100
 - c) Schnitte, insbesondere Stiegenschnitte Maßstab 1:100
 - d) Ansichten zur Beurteilung der äußeren Gestalt des Baues mit beabsichtigter Farbgebung Maßstab 1:100
 - e) Darstellung der Sammlung und Entsorgungsart der Dach- und Festflächenwässer
 - f) gegebenenfalls Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage, und dergleichen
2. **Baubeschreibung:** Angaben über die technischen Einzelheiten des Baues, die Grundflächen-, die Geschossflächen- bzw. die Baumassenzahl, die Wohnnutz- bzw. die Nutzflächen, den umbauten Raum und die Bodenverhältnisse.

Bei **Zu-, Auf- und Umbauten** müssen die Baupläne auch den **Altbestand** mit bewilligter Widmung des Baues erkennen lassen. Die Baupläne müssen auf haltbarem Papier und den technisch üblichen Farbgebungen erstellt werden und genau kotiert sein.

Die Pläne müssen maßstabgerecht gezeichnet und in ihrer Größe und Faltung dem Normformat 21 x 29,7 angepasst sein.

Hinweise zum Baubewilligungsverfahren*)

a) Wofür ist eine Baubewilligung erforderlich?

Gemäß § 3 Absatz 1 Baupolizeigesetz sind folgende Maßnahmen bewilligungspflichtig, soweit es sich nicht um Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 Baupolizeigesetz handelt:

1. die Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten;
2. die Errichtung von technischen Einrichtungen von Bauten, soweit diese Einrichtungen geeignet sind, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen oder sonstige Belange nach § 1 Absatz 1 Bautechnikgesetz erheblich zu beeinträchtigen (Heizungsanlagen, Klima- und Lüftungsanlagen,.....) oder es sich um Hauskanäle zu einer Kanalisationsanlage handelt;
3. die Änderung oberirdischer Bauten, die sich erheblich auf ihre äußere Gestalt oder ihr Ansehen auswirkt, insbesondere auch die Anbringung von Werbeanlagen;
4. die sonstige Änderung von Bauten und technischen Einrichtungen, die geeignet ist, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen oder die sonstigen Belange des § 1 Absatz 1 Bautechnikgesetz erheblich zu beeinflussen;
5. die Änderung des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen von solchen;
6. der Abbruch von Bauten (ausgenommen freistehende Bauten mit einem umbauten Raum von weniger als 500 m³);
7. die Errichtung und erhebliche Änderung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie die Errichtung und erhebliche Änderung von Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke, wenn sie als Mauern, Holzwände oder gleichartig ausgebildet sind und eine Höhe von 1,5 m übersteigen;
8. die Errichtung und erhebliche Änderung von freistehenden Industrieschornsteinen, Tribünenanlagen und Flutlichtbauwerken, Traglufthallen, Windkraftanlagen und Aufstellung von Zelten, deren überdachte Fläche 50 m² übersteigt, sowie die Aufstellung von Wohnwagen außerhalb eines Campingplatzes, wenn diese nicht ortsbeweglich ausgestaltet sind oder in einer Art und Weise ständig benutzt werden, die der Nutzung als Wohnung oder Zweitwohnung entspricht.

b) Voraussetzung eines befugten Planverfassers

Im Baubewilligungsverfahren müssen für Bauführungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Baupolizeigesetz mit einem umbauten Raum von mehr als 300 m³ die Unterlagen von einem hierzu nach den gewerberechtlichen oder sonstigen Vorschriften ausdrücklich befugten Person verfasst und unterfertigt sein. Der Verfasser ist gegenüber die Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftbar.

c) Wie sieht der weitere Verfahrensablauf nach Einbringung des Bauansuchens aus?

Über das Bauansuchen ist nach Durchführung der Vorprüfung und des Ermittlungsverfahrens (gegebenenfalls einschließlich einer mündlichen Verhandlung) durch Bescheid der Baubehörde zu entscheiden. Die Ausführung einer baulichen Maßnahme ohne Baubewilligung ist eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu € 25.000,- (im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe bis 6 Wochen) zu bestrafen.

*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.